



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

16. Januar 2018

**Bilanzierung von Beteiligungen;  
Ergänzung zum Runderlass „Neues Kommunales Haushalts- und  
Rechnungswesen; Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbi-  
lanz“ vom 23. Juni 2009**

Zeichen:  
32.21-10405/301-4

Bearbeitet von:  
Regine Guth

Durchwahl:  
(0391) 567-5317

E-Mail:  
Regine.Guth@mi.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Runderlass vom 23. Juni 2009 ergänze ich wie folgt:

Grundsätzlich gelten bei der Bewertung von Beteiligungen gem. § 53 Abs. 5 KomHVO die Anschaffungskosten. Für den Fall, dass die tatsächlich aufgewandten Anschaffungskosten nicht mehr ermittelbar sind, ist **vor** Heranziehung der in § 53 Abs. 5 KomHVO und ab Nr. 2 des Runderlasses vom 23. Juni 2009 aufgeführten Ersatzwertverfahren der Beteiligungswert mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten, wenn dieser dem wirklichen Wert der Beteiligung näher kommt und die Kommune die Ermittlung belegen kann.

Dabei sind alle von der Kommune direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher auch die

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Kapitalrücklage angesetzt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die die Kommune zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung der Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde.

Durch die prozentuale Berechnung des Anteils am Stammkapital und der Kapitalrücklage liegt die Bewertung näher an den Anschaffungskosten als das Ergebnis der Eigenkapitalspiegelmethode, die zudem eine jährliche Überprüfung des Bilanzansatzes erfordert. Auch in Relation zur Sachwert- oder Ertragswertmethode ist diese Ersatzwertmethode weniger aufwendig.

Die Vertreter der kommunalen Beteiligungen werden gebeten, die Kommunen bei der Ermittlung der erforderlichen Bilanzwerte zu unterstützen.

Bei der nächsten Änderung der KomHVO wird § 53 Abs. 5 KomHVO entsprechend ergänzt.

Kommunen, die ihre Eröffnungsbilanzen bereits erstellt oder die Bewertung der Beteiligungen bereits abgeschlossen haben, werden gebeten, die Bewertung nach diesen Vorgaben erneut zu prüfen und ggf. zu berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner